

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



6. Jahrgang

22. April 1998

Nr. 15

Inhalt:

Jahresabschlüsse Trink- und Abwasser für die Jahre 1995 und 1996
des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes Königs Wusterhausen

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 282
(Bad Liebenwerda - Finsterwalde - Herzberg - Lübben - Luckau) für die
Wahl zum 14. Deutschen Bundestag am 27. September 1998

Beschlüsse der 32. ordentlichen Sitzung des Kreisausschusses des
Landkreises Teltow-Fläming vom 20. April 1998

Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Grabenstraße 23
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der
Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des
Kreistages erhältlich.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Märkischer Abwasser- und
Wasserzweckverband
Königs Wusterhausen

Jahresabschluß Abwasser

Auf der Grundlage des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685) in Verbindung mit dem § 93 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) hat die Verbandsversammlung des MAWV am 20. März 1997 mit Beschluß 01/01/97 den aufgestellten und geprüften Jahresabschluß für das Wirtschaftsjahr 1995 festgestellt und entlastet den Vorstandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 1995.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 1995 liegt im Verband in der Zeit zwischen dem 14. April bis 15. Mai 1998 aus.

Königs Wusterhausen, 7. April 1998

Wagner
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kubick
Mitglied der
Verbandsversammlung

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Märkischer Abwasser- und
Wasserzweckverband
Königs Wusterhausen

Jahresabschluß Trinkwasser

Auf der Grundlage des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685) in Verbindung mit dem § 93 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) hat die Verbandsversammlung des MAWV am 20. März 1997 mit Beschluß 01/01/97 den aufgestellten und geprüften Jahresabschluß für das Wirtschaftsjahr 1995 festgestellt und entlastet den Vorstandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 1995.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 1995 liegt im Verband in der Zeit zwischen dem 14. April bis 15. Mai 1998 aus.

Königs Wusterhausen, 7. April 1998

Wagner
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kubick
Mitglied der
Verbandsversammlung

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Märkischer Abwasser- und
Wasserzweckverband
Königs Wusterhausen

Jahresabschluß Abwasser

Auf der Grundlage des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685) in Verbindung mit dem § 93 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) hat die Verbandsversammlung des MAWV am 19. März 1998 den gestellten und geprüften Jahresabschluß für das Wirtschaftsjahr 1996 festgestellt und entlastet den Vorstand und den Vorstandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 1996.

Der Lagebericht des MAWV vom 29. Januar 1998 wurde ebenfalls anerkannt und bestätigt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 1996 liegt im Verband in der Zeit zwischen dem 31. März bis 30. April 1998 aus.

Königs Wusterhausen, 7. April 1998

Wagner
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kubick
Mitglied der
Verbandsversammlung

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Märkischer Abwasser- und
Wasserzweckverband
Königs Wusterhausen

Jahresabschluß Trinkwasser

Auf der Grundlage des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685) in Verbindung mit dem § 93 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) hat die Verbandsversammlung des MAWV am 19. März 1998 den aufgestellten und geprüften Jahresabschluß für das Wirtschaftsjahr 1996 festgestellt und entlastet den Vorstand und den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 1996.

Der Lagebericht des MAWV vom 29. Januar 1998 wurde ebenfalls anerkannt und bestätigt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 1996 liegt im Verband in der Zeit zwischen dem 14. April bis 15. Mai 1998 aus.

Königs Wusterhausen, 7. April 1998

Wagner
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kubick
Mitglied der
Verbandsversammlung

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Der Kreiswahlleiter für die Wahl
zum 14. Deutschen Bundestag
Wahlkreis 282
Bad Liebenwerda - Finsterwalde -
Herzberg - Lübben - Luckau

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 Absatz 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I Seite 495) fordere ich hiermit auf, zur 14. Wahl des Deutschen Bundestages am 27. September 1998 Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag am 27. September 1998 können Kreiswahlvorschläge beim

Kreiswahlleiter für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag
Wahlkreis 282
Bad Liebenwerda - Finsterwalde - Herzberg - Lübben - Luckau
Landkreis Elbe-Elster
Hauptamt
Ludwig-Jahn-Straße 2-4
04916 Herzberg
(Postanschrift: Postfach 17, 04912 Herzberg)

bis zum

23. Juli 1998, 18 Uhr

eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes - BWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 - BGBl. I S. 1288, 1594 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 1996 - BGBl. I S. 1712).

2. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Absatz 1 BWG).

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

3. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden.

Er muß enthalten (§ 34 Absatz I BWO):

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers;
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Absatz 3 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, daß dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 BWG, § 34 Absatz 2 BWO).

5. Parteien, die im 13. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen die Parteien spätestens am

29. Juni 1998

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Absatz 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Die Anzeige muß von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Der Bundeswahlausschuß stellt spätestens am 17. Juli 1998 fest,

- a) welche Parteien im 13. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren;
- b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Kreiswahlvorschläge der Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuß festgestellt worden ist, müssen außer von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht bei Parteien nationaler Minderheiten.

6. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Absatz 3 BWG). Drei Unterzeichner des Wahlvorschlages haben ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Absatz 3 BWO). Nr. 7 Bstn. c) und d) dieser Bekanntmachung gelten entsprechend.
7. Muß ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur Bundeswahlordnung unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 34 Absatz 4 BWO):
 - a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeich-

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

nung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 BWG (Deutsche mit Wohnsitz im Ausland) ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.
 - c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, daß er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muß nachweisen, daß der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
 - d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
 - e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen (§ 34 Absatz 5 BWO):
- a) in jedem Fall
 - die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, daß er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, daß der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist;
 - b) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Absatz 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung, des weiteren eine Versicherung an Eides Statt von dem Leiter der Versammlung und zwei von diesem bestellten Teilnehmern, daß die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 21 Absatz 6 BWG). Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden;
 - c) sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muß, die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Nr. 7 Bstn. b) und c) dieser Bekanntmachung).
9. Der Kreiswahlausschuß entscheidet am 31. Juli 1998 über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge.
10. Die genannten erforderlichen Vordrucke nach der BWO können beim Kreiswahlleiter angefordert werden.

Herzberg, 16. April 1998

Dirk Gebhard
Kreiswahlleiter

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Beschlüsse der 32. ordentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Teltow-Fläming vom 20. April 1998

Vorlagennummer 0039/98

Der Kreisausschuß des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner ordentlichen Sitzung am Montag, dem 20. April 1998, im nichtöffentlichen Teil:

In Ergänzung des Beschlusses Nr. KA 189, Drucksache KA 98/005, verkauft der Landkreis Teltow-Fläming als Verfügungsberechtigter gemäß § 8 Absatz 1 VZOG für den Ausbau der B 101 als Anbindung an den Preußenpark in Ludwigsfelde zwischen dem Autobahnkreuz A 10, B 101 und der Landstraße L 179 den Anteil Eigentum des Volkes der im Grundbuch von Löwenbruch Blatt 6 und im Grundbuch von Groß-Schulzendorf Blatt 77 befindlichen Flurstücke an die EMG Zweite Projektgesellschaft Ludwigsfelde/Löwenbruch mbH.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreisausschusses

Mario Nitschke
Mitglied des
Kreisausschusses

Vorlagennummer 0058/98

Der Kreisausschuß des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner ordentlichen Sitzung am Montag, dem 20. April 1998, im nichtöffentlichen Teil:

Der Landkreis verkauft das kreiseigene Grundstück in Schönhagen, Dorfstraße 57, gelegen in der Gemarkung Schönhagen, Flur 4, Flurstücke 202 und 200/2, mit einer Fläche von insgesamt 29.923 m².

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreisausschusses

Mario Nitschke
Mitglied des
Kreisausschusses

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Vorlagennummer 0060/98

Der Kreisausschuß des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner ordentlichen Sitzung am Montag, dem 20. April 1998, im nichtöffentlichen Teil:

Der Landkreis Teltow-Fläming erwirbt eine Teilfläche der Deponie Horstfelde, Flurstück 204 der Flur 1, mit ca. 353 m².

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreisausschusses

Mario Nitschke
Mitglied des
Kreisausschusses

Vorlagennummer 0064/98

Der Kreisausschuß des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner ordentlichen Sitzung am Montag, dem 20. April 1998, im nichtöffentlichen Teil:

Der Landkreis Teltow-Fläming verkauft das Flurstück 142 der Flur 1 in Jühnsdorf mit einer Größe von 586 m².

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreisausschusses

Mario Nitschke
Mitglied des
Kreisausschusses

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch Nummer 1410058898 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Kraftloserklärungen

Auf Beschluß des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1301046678 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Auf Beschluß des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1253005423 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Auf Beschluß des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1301196637 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Auf Beschluß des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1420004987 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Auf Beschluß des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1420014486 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand